

Liebe Kolleg*innen,

die neue CoronaVO der Landesregierung wurde am 01.11.2020 verkündet. Zu finden ist diese unter https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/201101_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_201102.pdf. Zu den Auswirkungen für die Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit leiten wir hiermit auch ein Schreiben des Sozialministeriums weiter, welches nochmals Bezug auf die Beschlüsse der MPK nimmt: „Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare Beratungseinrichtungen bleiben geöffnet.“

Für die Jugendsozialarbeit mit Ihren Handlungsfeldern als Teil der **Sozialen Fürsorge** ist folgendes relevant:

Ansammlungen dürfen nur noch aus Angehörigen aus zwei Haushalten und maximal 10 Personen bestehen. Dies gilt u.a. nicht für solche Einrichtungen, die der sozialen Fürsorge dienen.

Bei allen Angeboten, die durch Fachkräfte verantwortet werden, sind die Kontaktdaten (Name, Datum, Zeitraum, Kontakt) zu erheben (Kontaktatennachverfolgung).

Streetwork und Einzelfallhilfen:

- Fachkräfte der Mobilien Jugendarbeit können zu bestehenden Ansammlungen im Rahmen des Streetwork hinzukommen. Es müssen keine Kontaktdaten erhoben werden. Ggf. kann es sinnvoll sein, als Mobile Jugendarbeit erkennbar zu sein (Dienstausweis, Dienstkleidung etc.) und die dienstlichen Tätigkeit mit dem zuständigen Ordnungsamt zu kommunizieren.
- Einzelfallhilfen in den Handlungsfeldern sind in den Räumlichkeiten nach wie vor möglich. Kontaktdaten sind zu erfassen.

Gruppenarbeit und Offene Kontaktzeiten in den Einrichtungen:

- Gruppenarbeit kann durchgeführt werden (max. Gruppengröße raumangepasst bzw. höchstens 30 Personen inkl. Fachkräfte),
- Ebenso offene Kontaktzeiten.
- Die Kontaktdaten sind zu erfassen.
- In eurem Hygienekonzept ist festgelegt, wie viele Personen sich in den Räumlichkeiten aufhalten dürfen, damit Abstand halten möglich ist.

Für Einrichtungen der Schulsozialarbeit gilt die Verordnung Schule des Kultusministeriums für Angebote, die auf dem Schulgelände stattfinden.

Die Hygienekonzepte der Einrichtungen sind ggf. nochmals zu überprüfen. Die wichtigsten Punkte, auf die es ankommt, sind gut unter §4 CoronaVO aufgeführt.

Grundsätzlich gilt natürlich, dass die Einrichtungen der Jugendsozialarbeit verantwortlich handeln, keine unnötigen Risiken eingehen und möglicherweise „strittige“ Angebote im öffentlichen Raum (insbesondere Mobile Jugendarbeit) eher nicht durchführt. Unter dieser Prämisse sind die Angebote

zu bewerten und über die Art und Weise der Durchführung zu entscheiden. Das Thema Kontaktreduzierung sollte auf jeden Fall mitgedacht und kommuniziert werden. Es ist bspw. sicher nicht sinnvoll, in kurzen Abständen mehrere verschiedene Gruppen zu betreuen und damit als Fachkraft Übertragungsrisiken zu produzieren. Letzten Endes würde ein Infektionsverdacht und entsprechende Quarantäne schon die gesamte Einrichtung für eine Zeit lahmlegen. Da geschlossene Räume als kritisch betrachtet werden, haben sicherlich viele ihre Gruppenangebote vorübergehend nach draußen verlegt. Allerdings müsste dies aufgrund der aktuellen Bestimmungen nochmals gut überlegt werden (größere Gruppen als 10 Personen sind zwar möglich, bedürfen aber immer einer Erklärung), insbesondere da Konflikte mit Ordnungsämtern und Polizei vermieden werden sollten.

Wichtig ist es, auch in der aktuellen wieder verschärften Situation, für die jungen Menschen ansprechbar zu sein und zu bleiben und sie bestmöglich zu unterstützen. Junge Menschen dürfen nicht pauschal als Regelbrecher*innen verdächtigt oder stigmatisiert werden. Dem gilt es deutlich entgegenzutreten. Vielmehr geht es um Aufklärung, Sensibilisierung und Auffangen von Verunsicherungen und Ängsten. Deshalb können keinesfalls ordnungspolitische Aufträge – also bspw. Kontrollen – angenommen werden.

Die neue Verordnung für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit soll zum 07.11.2020 verkündet werden. Die [bereits angekündigten Änderungen aufgrund der Pandemiestufe 3](#) werden dann mit Verkündung in Kraft treten, mit der Einschränkung, dass Angebote der Jugenderholung bis 30.11.2020 nicht gestattet sind. Die [Landkreise](#) können weiterhin aufgrund der örtlichen Situation auch weitergehende Allgemeinverfügungen erlassen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße,

Philipp Löffler